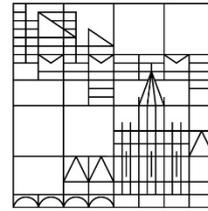


Universität  
Konstanz



# **Amtliche Bekanntmachung der Universität Konstanz**

---

**Nr. 31/2024**

**Dritte Satzung zur Änderung der  
Grundordnung der Universität Konstanz**

**Vom 4. Juli 2024**

**Herausgeber: Die Rektorin**

Ausführende Stelle: Justitiariat der Universität Konstanz, Universitätsstr. 10, 78464 Konstanz,  
Tel.: 07531/88-2685

# **Dritte Satzung zur Änderung der Grundordnung der Universität Konstanz**

**vom 4. Juli 2024**

Der Senat der Universität Konstanz hat aufgrund von § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 12 Landeshochschulgesetz (LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Art. 8 des Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetzes Baden-Württemberg vom 7. Februar 2023 (GBl. S. 26), in seinen Sitzungen am 20. Juli 2022 und am 5. Juni 2024 die nachfolgende Dritte Satzung zur Änderung der Grundordnung der Universität Konstanz in der Fassung vom 27. April 2015 (Amtl. Bkm. 23/2015), berichtigt am 13. Mai 2015 (Amtl. Bkm. 26/2015), geändert am 12. Februar 2019 (Amtl. Bkm. 3/2019) und am 8. Oktober 2019 (Amtl. Bkm. 45/2019) beschlossen.

Das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg hat aufgrund von § 8 Abs. 4 Satz 2 LHG der nachfolgenden Änderungssatzung mit Schreiben vom 10. April 2024, Az. MWK41-7323-2/2/3, zugestimmt.

## **Art. 1**

1. § 2 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst: „Das Rektorat ist neben den ihm in § 16 LHG ausdrücklich zugewiesenen Angelegenheiten für alle Angelegenheiten zuständig, für die im Gesetz oder in der Grundordnung nicht ausdrücklich eine andere Zuständigkeit festgelegt ist.“.
2. § 2 Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst: „Das Rektorat gibt sich eine Geschäftsordnung gemäß § 16 Absatz 2 LHG.“.
3. § 3 Absätze 4, 5 und 6 werden gestrichen. Die nachfolgenden Absätze werden entsprechend neu nummeriert.
4. In § 3 Absatz 5 (neue Zählung) wird die Formulierung „bis 3“ durch die Formulierung „und 2“ ersetzt. Der Satz „Im Falle von Stimmengleichheit im dritten Wahlgang des Wahlpersonengremiums nach § 18 Absatz 3 Satz 1 LHG ist das Wahlverfahren beendet.“ wird gestrichen.
5. In § 3 Absatz 6 (neue Zählung) wird die Zahl „5“ durch die Zahl „4“ ersetzt.
6. § 5 wird wie folgt neu formuliert: „Für die Wahl des Kanzlers oder der Kanzlerin hat der Rektor oder die Rektorin ein Vorschlagsrecht. § 3 Absätze 4 bis 6 gelten entsprechend.“
7. § 6 Absatz 1 wird wie folgt neu formuliert: „Der Senat entscheidet in Angelegenheiten von Forschung, Kunstausübung, künstlerischen Entwicklungsvorhaben,

- Lehre, Studium und Weiterbildung, soweit diese nicht durch Gesetz einem anderen zentralen Organ oder den Sektionen zugewiesen sind. Er nimmt die gesetzlich und nach dieser Grundordnung zugewiesenen Aufgaben wahr. Berufungsvorschläge bedürfen der Zustimmung des Senats. Die Beteiligungsrechte hinsichtlich der Einrichtung von Sonderforschungsbereichen, Zentren, Forschungsschwerpunkten, Graduiertenkollegs und Nachwuchsgruppen richten sich nach § 40 LHG.“
8. § 6 Absatz 2 Satz 4 wird wie folgt neu gefasst: „Die Amtszeit der Studierenden (Nr. 2 b) sowie der Doktorandinnen und Doktoranden (Nr. 2 c) beträgt ein Jahr, die der Akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (Nr. 2 d) beträgt zwei Jahre.“ In Absatz 3 wird nach der Angabe „§ 18a“ das Wort „LHG“ eingefügt.
  9. § 7 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst: „Der Universitätsrat begleitet die Hochschule, nimmt Verantwortung in strategischer Hinsicht wahr, entscheidet über die Struktur- und Entwicklungsplanung und schlägt Maßnahmen vor, die der Profilbildung und der Erhöhung der Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit dienen. Er beaufsichtigt die Geschäftsführung des Rektorats und kann gegenüber dem Wissenschaftsministerium jederzeit Stellung nehmen. § 20 LHG konkretisiert seine Aufgaben.“
  10. In § 7 Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „viermal“ durch das Wort „dreimal“ ersetzt.
  11. § 8 ist aufgehoben. Die nachfolgenden §§ rücken entsprechend auf.
  12. In § 8 (neu) Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 lit. b) wird hinter dem Wort Sektion die Angabe „(vgl. § 6 Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 lit. d)“ ergänzt. § 9 Absatz 2 Satz Nr. 2 lit. c) wird wie folgt formuliert: „zwei Mitglieder aus der Gruppe der Doktorandinnen und Doktoranden (vgl. § 6 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 lit. c) und ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden (vgl. § 6 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 lit. b).“
  13. In § 8 Absatz 2 Satz 2 wird die Formulierung „nach § 6 Absatz 2 Nr. 2 b“ hinter dem Wort „Mittelbau-Vertretung“ gestrichen.
  14. In § 9 (neu) Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 lit. a) werden die Worte „Lehrangelegenheiten mit“ durch die Worte „Lehre als“ ersetzt. In lit. f) wird das Wort „Auslandsreferats“ durch das Wort „International Office“ ersetzt.
  15. In § 9 Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 lit. b) wird hinter dem Wort „Tätige“ die Angabe „(vgl. § 6 Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 lit. d)“ ergänzt. In lit. c) wird hinter dem Wort „soll“ die Angabe „(vgl. § 6 Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 lit. b)“ ergänzt. In lit. d) wird hinter dem Wort „Doktorand“ die Angabe „(vgl. § 6 Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 lit. c)“ ergänzt.
  16. In § 9 Absatz 2 Satz 2 wird die Formulierung „nach § 6 Absatz 2 Nr. 2 b“ hinter dem Wort „Mittelbau-Vertretung“ gestrichen.

17. § 9 Absatz 2 Satz 3 wird wie folgt neu formuliert: „Die Amtszeit der Studierenden und Doktorandinnen und Doktoranden beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder kraft Bestellung zwei Jahre.“
18. In § 10 (neu) Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 lit. b) wird hinter dem Wort „Tätige“ die Angabe „(vgl. § 6 Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 lit. d)“ ergänzt. In lit. c) werden hinter dem Wort „Studierende“ die Angabe „(vgl. § 6 Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 lit. b)“ und hinter dem Wort „Doktoranden“ die Angabe „(vgl. § 6 Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 lit. c)“ ergänzt.
19. In § 10 Absatz 2 Satz 2 wird die Formulierung „nach § 6 Absatz 2 Nr. 2 b“ hinter dem Wort „Mittelbau-Vertretung“ gestrichen
20. § 10 Absatz 2 Satz 3 wird wie folgt neu formuliert: „Die Amtszeit der Studierenden und Doktorandinnen und Doktoranden beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder kraft Bestellung zwei Jahre.“
21. In § 11 (neu) Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Stellvertreterinnen“ durch das Wort „Stellvertretungen“ ersetzt. In § 11 Absatz 3 Satz 1 lit. b) werden die Worte „Stellvertreterinnen der“ durch die Worte „Stellvertretungen der oder des“ ersetzt.
22. In § 11 Absatz 3 Satz 1 Nr. 1 wird hinter dem Aufzählungspunkt „e) der Kanzler oder die Kanzlerin“ neu eingefügt „f) die Ansprechperson für Anti-Diskriminierung nach § 4a Abs. 2 LHG“. Der bisherige Buchstabe „f“ wird zu Buchstabe „g“.
23. In § 11 Absatz 3 Satz 1 Nr. 2 lit. b) wird hinter dem Wort „Tätige“ die Angabe „(vgl. § 6 Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 lit. d)“ ergänzt. In lit. c) werden hinter dem Wort „Studierende“ die Angabe „(vgl. § 6 Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 lit. b)“ und hinter dem Wort „Doktoranden“ die Angabe „(vgl. § 6 Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 lit. c)“ ergänzt.
24. In § 11 Absatz 3 wird Nr. 3 der Aufzählung aufgehoben. Stattdessen wird Satz 2 an Satz 1 angeschlossen mit folgender Formulierung: „Der oder die für Gleichstellung zuständige Prorektor oder Prorektorin sowie die Gleichstellungsvertretungen der sonstigen wissenschaftlichen Organisationseinheiten können beratend an den Sitzungen teilnehmen.“
25. § 13 (neu) wird wie folgt neu gefasst:

### **„§ 13 Rechte in der Selbstverwaltung, Akademische Rechte der in den Ruhestand versetzten Professorinnen und Professoren**

- (1) Aktives Wahlrecht haben nur die Mitglieder der Universität im Sinne von § 9 Absatz 1 Satz 1 LHG und die Angehörigen im Sinne von § 9 Absatz 4 Satz 4 LHG. Passives Wahlrecht haben nur die Mitglieder der Universität im Sinne von § 9 Absatz 1 Satz 1 LHG.
- (2) Professorinnen und Professoren scheiden mit Beginn des Ruhestandes oder mit ihrer Entpflichtung aus den Ämtern in der Selbstverwaltung aus. Werden in den Ruhestand versetzte Professorinnen und Professoren mit der Wahrnehmung der Aufgaben einer Professorin oder eines Professors beauftragt, so haben sie innerhalb der Sektion in Forschung und Lehre die Rechte der oder des Vertretenen. Ihre Rechte nach § 49 Absätze 5 und 6 LHG sowie als Seniorprofessorinnen oder Seniorprofessoren bleiben unberührt.“

26. Nach § 13 wird neu als § 14 eingefügt:

### **„§ 14 Seniorprofessuren**

- (1) Der Senat verleiht auf Vorschlag des Rektorats die akademische Würde „Seniorprofessorin“ oder „Seniorprofessor“ an besonders ausgewiesene Universitätsprofessorinnen oder Universitätsprofessoren nach ihrer Entpflichtung oder ihrem Eintritt in den Ruhestand. Seniorprofessorinnen und Seniorprofessoren sollen in der Regel nicht Mitglied der Universität gewesen sein. Der Vorschlag bedarf der Zustimmung der betroffenen Fachbereichs- und Sektionsräte. Der Beschluss des Senats bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder. Das Rektorat entscheidet, ob und in welchem Umfang Infrastruktur jeweils befristet für drei Jahre bereitgestellt wird.
- (2) Auf das Erlöschen des Rechts zur Führung der akademischen Würde sowie deren Widerruf findet unbeschadet der §§ 48 und 49 LVwVfGBW § 3 der Satzung der Universität Konstanz zur Bestellung von Honorarprofessoren bzw. Honorarprofessorinnen und zur Verleihung der Bezeichnung „außerplanmäßiger Professor“ bzw. „außerplanmäßige Professorin“ vom 13. März 2008 (Amtl. Bkm. Nr. 8/2008) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend Anwendung.“

27. In § 15 Absatz 4 wird Nr. 2 wie folgt neu gefasst: „Geschichte, Soziologie, Sportwissenschaft und Empirische Bildungsforschung“.

28. In § 16 Absatz 3 Satz 1 Nr. 2 lit. b) wird hinter dem Wort „Mitarbeiterinnen“ die Angabe „(vgl. § 6 Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 lit. d)“ ergänzt. In lit. c) wird hinter dem Wort „Person“ die Angabe „(vgl. § 6 Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 lit. b)“ ergänzt. In lit. d) wird hinter dem Wort „Doktoranden“ die Angabe „(vgl. § 6 Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 lit. c)“ ergänzt.

29. § 16 Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst: „Die Amtszeit der Studierenden und der Doktorandinnen und Doktoranden beträgt ein Jahr, die der Akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zwei Jahre.“

30. § 17 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Dem Dekanat gehören fünf Personen an:

1. der Dekan oder die Dekanin,
2. ein Prodekan oder eine Prodekanin in Stellvertretung des Dekans oder der Dekanin, in der Regel aus dem Kreis der Fachbereichssprecherinnen und Fachbereichssprecher,
3. zwei weitere Prodekane oder Prodekaninnen, in der Regel aus dem Kreis der Fachbereichssprecher oder Fachbereichssprecherinnen,
4. ein Studiendekan oder eine Studiendekanin.

Die Wahl der Dekanatsmitglieder erfolgt gemäß § 24 Absätze 3 bis 5 LHG.“

31. § 18 Absatz 1 Satz 1 wird neu gefasst: „Der Sektionsrat bestellt für die mit Lehre und Studium zusammenhängenden Aufgaben Studienkommissionen, der jeweils zusätzlich zur Studiendekanin oder zum Studiendekan höchstens zehn Mitglieder, davon vier Studierende, von denen eine oder einer Mitglied des Sektionsrats sein soll und die übrigen von den studentischen Mitgliedern des Sektionsrats vorgeschlagen werden, angehören; die studentischen Mitglieder des Sektionsrats schlagen die Personen im Benehmen mit den studentischen Mitgliedern des Fachbereichsrats des jeweils betroffenen Fachbereiches vor.“

32. In § 18 Absatz 3 wird der Satz „Die Zusammensetzung der Studienkommission neben dem oder der Vorsitzenden erfolgt in der Regel im Verhältnis 4:1:4 (Hochschullehrer- oder -lehrerinnen, Akademische Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen, Studierende).“ gestrichen. Der nachfolgende Satz wird wie folgt neu formuliert: „Die Amtszeit der Studierenden (vgl. § 6 Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 lit. b) und Doktorandinnen und Doktoranden (vgl. § 6 Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 lit. c) beträgt ein Jahr, die der Akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern (vgl. § 6 Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 lit. d) beträgt zwei Jahre.“

33. In § 19 Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 lit. b) wird hinter dem Wort „Mitarbeiterinnen“ die Angabe „(vgl. § 6 Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 lit. d)“ ergänzt. In lit. c) wird hinter dem Wort „Studierende“ die Angabe „(vgl. § 6 Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 lit. b)“ ergänzt. In lit. d) wird hinter dem Wort „Doktorand“ die Angabe „(vgl. § 6 Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 lit. c)“ ergänzt.

34. § 19 Absatz 2 Satz 3 wird wie folgt neu formuliert: „Die Amtszeit der Studierenden und Doktorandinnen und Doktoranden beträgt ein Jahr, die der übrigen Wahlmitglieder zwei Jahre.“

35. § 20 Absatz 3 wird wie folgt neu formuliert: „Die Fachbereichsräte der jeweils betroffenen Fachbereiche schlagen den Sektionsräten Personen zur Wahl als Studiendekaninnen oder Studiendekane vor. Fachbereichssprecher oder Fachbereichssprecherinnen und Studiendekan oder Studiendekanin vertreten sich wechselseitig; sofern ein Fachbereich mehrere Studiendekaninnen oder Studiendekane hat, entscheidet der Fachbereichsrat, welche Person die Funktion als „stellvertretender Fachbereichssprecher“ oder „stellvertretende Fachbereichssprecherin“ wahrnimmt.“

36. § 22 wird wie folgt neu gefasst:

**„§ 22 Inkrafttreten**

Die Grundordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz in Kraft.“

**Art. 2**

Die für die Amtlichen Bekanntmachungen der Universität zuständige Stelle kann den Wortlaut der Grundordnung in der im Zeitpunkt der Bekanntmachung geltenden Fassung mit angepasstem Inhaltsverzeichnis bekanntmachen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts redaktionell bereinigen.

**Art. 3**

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz in Kraft. Mitglieder von Organen, Gremien und Ausschüssen, die vor Inkrafttreten dieser Satzung gewählt oder bestellt wurden, führen ihre Amtszeit nach den zuvor gültigen Bestimmungen zu Ende.

Konstanz, 4. Juli 2024

gez.

Prof. Dr. Katharina Holzinger

Rektorin